

# Weisungen für die Famulatur

## Inhaltsübersicht

- 1. Präambel**
- 2. Ziele der Famulatur**
- 3. Vorschriften für die Durchführung der Famulatur**
  - 3.1 Dauer und Zeitpunkt
  - 3.2 Durchführungsort
  - 3.3 Vertrag
  - 3.4 Famulatur-Bestätigung
  - 3.5 Entschädigung
- 4. Inhalte der Famulatur**
  - 4.1 Offizinapotheke
  - 4.2 Spitalapotheke
- 5. Leitfaden Famulatur**
- 6. Qualitätssicherung und Validierung**
  - 6.1 Famulaturstudierende
  - 6.2 Famulaturausbildner/in/ Famulaturstelle
- 7. Zuständigkeiten**
  - 7.1 Plattform Ausbildung Pharmazie (PAP)
  - 7.2 Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
  - 7.3 Regionale Aufsichtskommission Assistenzjahr und Famulatur
- 8. Inkrafttreten**

## 1. Präambel

Die Famulatur ist ein Einführungspraktikum in den Apotheker/innenberuf und ist Bestandteil des Studienganges Pharmazeutische Wissenschaften. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse hat den Auftrag, die Famulatur für den Studiengang zum eidgenössischen Apothekendiplom an der Universität Basel, der Universität Bern, der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich und der Université de Genève zu organisieren.

### **Bemerkung:**

An den Universitäten von Neuenburg und Lausanne wird nur das erste Studienjahr angeboten. Für den Famulaturnachweis gelten die Bestimmungen der Universität, an welcher das Studium fortgesetzt wird.

## 2. Ziele der Famulatur

Durch die Famulatur sollen alle Pharmazie-Studierenden in unmittelbarer Begegnung mit der Praxis frühzeitig einen umfassenden Einblick in das gesamte Spektrum der Offizintätigkeiten erhalten. Wahlweise können Pharmazie-Studierende einen Teil der Famulatur in einer Spitalapotheke absolvieren, wo sie je nach Grösse und Organisation des Spitals verschiedene Tätigkeitsbereiche einer Spitalapothekerin oder eines Spitalapothekers kennenlernen.

Durch eigenes Erleben soll die spätere Wahl des Berufsfeldes erleichtert werden.

## 3. Vorschriften für die Durchführung der Famulatur

### 3.1. Dauer und Zeitpunkt

Ab dem Herbstsemester 2023/2024 (Stichtag Semesterbeginn: 18. September 2023) wird die obligatorische Famulatur von vier auf zwei Wochen verkürzt. Alle Studierenden, die nach diesem Datum die Famulatur für das Erlangen ihres Bachelor-Abschlusses absolvieren, profitieren somit von dieser Verkürzung. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse empfiehlt, die Famulatur erst ab dem zweiten Bachelor-Studienjahr zu absolvieren, damit bereits erste pharmazeutische Grundkenntnisse in die Famulatur mitgebracht werden können. Frühestens kann sie nach Erlangen der gymnasialen Maturität vor Beginn des ersten Studiensemesters oder später während der vorlesungsfreien Zeit des Bachelor-Studiums absolviert werden.

Die Studierenden sollen sich zwei bis sechs Monate vor der geplanten Famulatur eine passende Apotheke suchen und sich für die Famulatur bewerben. Der Nachweis über die Famulatur muss an die für den/die Studierende/n zuständige Universität eingereicht werden. Die Einreichfristen sind universitär verschieden und können den jeweiligen Universitätswebseiten entnommen werden.

### 3.2. Durchführungsort

Ab dem 18. September 2023 muss eine Woche der Famulatur in einer Offizinapotheke in der Schweiz absolviert werden. Die zweite Woche der Famulatur kann entweder in der gleichen Apotheke, in einer anderen Offizin- oder in einer Spitalapotheke durchgeführt werden. Die Famulatur findet unter der Leitung eines eidgenössisch diplomierten Apothekers oder einer eidgenössisch diplomierten Apothekerin (im Folgenden Famulaturausbildner/in genannt) statt. Über Ausnahmen entscheidet die für den/die Studierende/n zuständige regionale Aufsichtskommission in Absprache mit der entsprechenden Universität.

### 3.3. Vertrag

Spätestens bei Beginn der Famulatur muss der Famulaturausbildner / die Famulaturausbildnerin mit dem/der Famulaturstudierenden einen Vertrag abschliessen (Vorlage auf der Webseite von Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse). Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren zuhanden der beiden Vertragsparteien auszustellen (ein Exemplar für die regionale Aufsichtskommission ist nicht mehr nötig).

### 3.4. Famulatur-Bestätigung

Am Ende der Famulatur hat der Famulaturausbildner / die Famulaturausbildnerin eine Bestätigung der erfolgten Famulatur auszustellen, die auch von dem/der Famulaturstudierenden unterschrieben wird (Vorlage auf der Webseite vom Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse).

### 3.5. Entschädigung

Die Famulatur ist Bestandteil des Studiums, es ist keine Entschädigung vorgesehen. Es ist dem Famulaturausbildner/der Famulaturausbildnerin freigestellt, dem/der Famulaturstudierenden eine Entschädigung auszurichten.

## 4. Inhalte der Famulatur

### 4.1. Offizinapotheke

Während der Famulatur soll der/die Famulaturstudierende einen Einblick in die Tätigkeitsbereiche des Offizinapothekerberufes erhalten:

- a) Pharmazeutische Tätigkeit und Dienstleistungen
  - Sicherstellung der Arzneimittelversorgung
  - Pharmazeutische Beratung/Betreuung von Kunden und Kundinnen, Medizinalpersonen, Institutionen wie Alterspflegeheime und Krankenhäuser
  - Triage, Diagnose und Behandlung von gesundheitlichen Störungen
  - pharmazeutische Begleitung ärztlich verordneter Therapien
  - Durchführung von pharmazeutischen Dienstleistungen
  - Herstellungen von Arzneimitteln
- b) Unternehmerische Tätigkeiten
  - Führung der Offizin nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und Methoden
  - Führung, Förderung und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS)
- c) Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen.
  - Förderung und Schutz der Gesundheit
  - Präventionskampagnen

Wichtiger als eine ausführliche Behandlung eines speziellen Gebietes ist es, dass der/die Famulaturstudierende sich ein möglichst umfassendes Bild aller Offizintätigkeiten machen kann.

## 4.2. Spitalapotheke

Während der optionalen Famulaturwoche in einer Spitalapotheke soll der/die Famulaturstudierende die Möglichkeit erhalten, den Beruf der Spitalapothekerin oder des Spitalapothekers kennenzulernen und zu erleben. Folgende Bereiche sollen nach Möglichkeit vorgestellt werden:

### a) Pharmazeutische Tätigkeit und Dienstleistungen

- Arzneimittelbewirtschaftung
- Klinische Pharmazie (Visiten und Präsenz auf den Stationen)
- Arzneimittelinformationen (Dokumentation, Information an Ärzteschaft und Pflegepersonal etc.)
- Arzneimittelherstellung und -zubereitungen
- Qualitätssicherung und Risikomanagement
- Interprofessionelles Zusammenarbeiten (Schnittstelle stationär/ambulant)

### b) Unternehmerische Tätigkeiten

- Führung, Förderung und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## 5. Leitfaden Famulatur

Der Famulaturausbildner / die Famulaturausbildnerin stellt dem/der Famulaturstudierenden den Leitfaden Famulatur zur Verfügung. Er ist als Unterstützung und Ergänzung der Famulatur gedacht und soll dem/der Famulaturstudierenden erlauben, sich einige Kenntnisse selbständig zu erarbeiten. Der erste Teil des Leitfadens richtet sich an den Famulaturausbildner / die Famulaturausbildnerin und soll bei der Vorbereitung der Famulatur unterstützen. Auf einen allgemeinen Theorieteil folgen im Leitfaden fünf Basismodule für die erste Woche der Famulatur in der Offizinapotheke. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse empfiehlt, dass an jedem Tag ein Modul bearbeitet wird. Weiter folgen im Leitfaden fünf Aufbaumodule für die Offizinapotheke und fünf Aufbaumodule für die Spitalapotheke. Je nach Durchführungsort können entweder die ersten oder die zweiten der fünf Aufbaumodule bearbeitet werden. Der Leitfaden Famulatur wurde sowohl für die Offizinapotheke als auch für die Spitalapotheke konzipiert. Der Leitfaden Famulatur ist über die Webseite vom Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse erhältlich.

## 6. Qualitätssicherung und Validierung

### 6.1. Famulaturstudierende

Es ist keine Prüfung während oder am Ende der Famulatur vorgesehen. Eine ausführliche, alle Aspekte der Famulatur betreffende Schlussbesprechung zwischen dem/der Famulaturstudierenden und dem/der Famulaturausbildner/in ist Pflicht.

### 6.2. Famulaturausbildner/in Famulaturstelle

Grundsätzlich kann jede/r Apotheker/in einer Offizin- oder Spitalapotheke Famulaturausbildner/in sein. Es braucht dafür keinen Ausbilder/innen-Ausweis, sowie es für die Betreuung während des Assistenzjahres nötig ist. Einzige Voraussetzung ist, dass der/die Apotheker/in seine/ihre Fortbildungspflicht erfüllt.

Die regionale Aufsichtskommission Assistenzjahr und Famulatur wirkt als Beratungs- und Beschwerdestelle für Famulaturstudierende und Famulaturausbildner/innen.

## 7. Zuständigkeiten

### 7.1. Plattform Ausbildung Pharmazie (PAP)

Die PAP ist eine Arbeitsgruppe von pharmaSuisse. Sie bietet eine Diskussionsplattform für alle in die Ausbildung Pharmazie involvierten Parteien und erleichtert den Informationsfluss. Weiter dient sie der Konsensfindung und fungiert als beratendes Organ für pharmaSuisse und den Schweizerischen Verein der Amts- und Spitalapotheker (GSASA).

### 7.2. Der Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse

Der Vorstand vom Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse ernennt die Mitglieder der Arbeitsgruppe Assistenzjahr und Famulatur (AGAF).

Die AGAF hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung, regelmässige Aktualisierung und Vertrieb des Leitfadens Famulatur
- Ausarbeitung und Vertrieb der Formulare «Famulatur-Vertrag» und «Famulatur-Bestätigung»
- Laufende Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeiten der Weisungen zur Famulatur zuhanden des pharmaSuisse-Vorstands
- Gewährleistung, dass die Angaben und Dokumente auf der Webseite [www.pharmasuisse.org](http://www.pharmasuisse.org) (unter Berufe und Bildung → Famulatur) verfügbar und stets aktuell sind.

### 7.3. Regionale Aufsichtskommission Assistenzjahr und Famulatur

Die regionale Aufsichtskommission Assistenzjahr und Famulatur übernimmt am jeweiligen Prüfungssitz die Aufsichtsaufgaben über die Famulatur. Dazu gehören:

- Beratungsstelle und Beschwerdestelle für Famulaturstudierende und Famulaturausbildner/innen
- Schlichtungsstelle bei Streitfragen
- Verbindung zur Geschäftsstelle von pharmaSuisse und zur AGAF
- Meldung ihrer personellen Zusammensetzung an die AGAF

## 8. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 18.9.2023 in Kraft. Die 6. Revision der Weisungen wurde vom Vorstand vom Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse genehmigt und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.